

# Bau- und ElektrikerGips

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



erstellt: 10.01.2007  
überarbeitet: 03.12.2014

Stand: 4

Seite 1/11

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1	<b>Produktidentifikator</b>	Bau- und ElektrikerGips
1.2	<b>Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird</b>	Gipsbinder für Ausbesserungs- und Modellierarbeiten bzw. zum Setzen von Elektrodosen u.ä. im Innenbereich  Von allen anderen Verwendungen wird abgeraten.
1.3	<b>Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt</b>	Baumit GmbH Reckenberg 12 D-87541 Bad Hindelang Tel. + 49 8324 921 1025 Telefax + 49 8324 921 1029 eMail (sachkundige Person): sdb@baumit.de
1.4	<b>Notrufnummer</b>	Giftinformationszentrum Mainz +49 6131 19240

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1	<b>Einstufung des Stoffs oder Gemischs</b>	
	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	entfällt
	Einstufung gemäß Richtlinie 1999/45/EG	entfällt
2.2	<b>Kennzeichnungselemente</b>	
		Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
	Gefahrenpiktogramm(e)	entfällt
	Signalwort	entfällt
	Gefahrenhinweise	entfallen
	Sicherheitshinweise	P102      Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
2.3	<b>Sonstige Gefahren</b>	
		Aus dem trockenen Gemisch entstehender Staub kann die Atemwege reizen. Wiederholtes Einatmen größerer Staubmengen erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge.
	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Die Kriterien für die Identifizierung persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoffe (PBT) und sehr persistenter und sehr bioakkumulierbarer Stoffe (vPvB) nach Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 werden nicht erfüllt.

# Bau- und ElektrikerGips

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



erstellt: 10.01.2007  
überarbeitet: 03.12.2014

Stand: 4

Seite 2/11

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe							
Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	Registriernummer (REACH)	Gehalt [M.-%]	Einstufung gemäß RL 67/548/EWG	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
Calciumsulfat	231-900-3	10034-76-1	01-2119444918-26-xxxx	100	keine	keine	

3.2 Gemische							
Nicht zutreffend.							

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen	
Allgemeine Hinweise	Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit dem feuchten Mörtel vermeiden.
Einatmen	Staubquelle entfernen und für Frischluft sorgen oder betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei Beschwerden, wie Unwohlsein, Husten oder anhaltender Reizung, ärztlichen Rat einholen.
Hautkontakt	Betroffene Hautfläche sofort mit viel Wasser abwaschen, um sämtliche Produktreste zu entfernen. Durchfeuchtete Handschuhe, Kleidung, Schuhe, Uhren usw. sofort ausziehen bzw. entfernen. Kleidung, Schuhe, Uhren usw. vor Wiederverwendung gründlich waschen bzw. reinigen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.
Augenkontakt	Augen nicht trocken reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung Augenschäden verursacht werden können. Gegebenenfalls Kontaktlinsen entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Partikel zu entfernen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (z.B. 0,9% NaCl) verwenden. Bei anhaltenden Beschwerden Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.
Verschlucken	KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:	
Augen	Augenkontakt mit dem trockenen oder feuchten Produkt kann möglicherweise bleibende Schäden verursachen.
Haut	Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	
	Keine.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel	
	Das Gemisch ist weder im Lieferzustand noch im angemischten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind deshalb auf den Umgebungsbrand abzustimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren	
	Keine. Das Produkt ist weder explosiv noch brennbar und wirkt auch bei anderen Materialien nicht brandfördernd.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung	
	Keine besonderen Maßnahmen zur Brandbekämpfung erforderlich. Löschwasser nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen.

# Bau- und ElektrikerGips

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



erstellt: 10.01.2007  
überarbeitet: 03.12.2014

Stand: 4

Seite 3/11

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

<b>6.1</b>	<b>Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren</b>	
6.1.1	Nicht für Notfälle geschultes Personal	Schutzausrüstung wie unter Abschnitt 8 beschrieben tragen. Staubentwicklung vermeiden. Ausreichende Belüftung sicherstellen. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen wie unter Abschnitt 7 beschrieben. Notfallpläne sind nicht erforderlich.
6.1.2	Einsatzkräfte	Bei hoher Staubexposition ist Schutzausrüstung wie unter Abschnitt 8.2.2 beschrieben erforderlich.
<b>6.2</b>	<b>Umweltschutzmaßnahmen</b>	
		Gemisch trocken halten und abdecken, um Staubentwicklung zu vermeiden. Nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.
<b>6.3</b>	<b>Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung</b>	
		Verschüttetes Material ggf. mit Plane gegen Verwehungen schützen, trocken aufnehmen und wenn möglich weiter verwenden. Bei diesen Arbeiten Windrichtung beachten und Fallhöhe beim Umschichten (z. B. mit Schaufeln) gering halten. Zur Reinigung mindestens Industriesauger/-entstauber der Staubklasse M (DIN EN 60335-2-69) verwenden. Nicht trocken kehren. Niemals Druckluft zur Reinigung verwenden. Kommt es bei einer trockenen Reinigung zur Staubentwicklung, ist unbedingt persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Einatmen von entstehendem Staub und Kontakt mit den Augen und der Haut vermeiden. Angemischten Mörtel erhärten lassen und entsorgen (siehe Abschnitt 13.1).
<b>6.4</b>	<b>Verweis auf andere Abschnitte</b>	
		Abschnitte 8 und 13.

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

<b>7.1</b>	<b>Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung</b>	
		In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken oder rauchen. Staubentwicklung vermeiden. Bei Verwendung von Sackware und offener Mischbehälter erst Wasser einfüllen, dann das trockene Produkt vorsichtig einlaufen lassen. Fallhöhe gering halten. Rührer langsam anlaufen lassen. Leersäcke nicht, bzw. nur in einem Übersack, zusammendrücken. Kontakt mit den Augen und der Haut durch persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8.2.2 vermeiden. Ausreichende Belüftung sicherstellen, ggf. Atemschutz nach Abschnitt 8.2.2 verwenden. Bei der Verarbeitung nicht im frischen Produkt knien. Bei maschineller Verarbeitung (z.B. mit Putzmaschine oder Durchlaufmischer) kann die Staubentwicklung durch vorsichtiges Auflegen, Öffnen und Leeren der Säcke sowie die Verwendung einer besonderen Zusatzausrüstung vermindert werden. Bei Gebinden ab 10 kg: Durch Verwendung mechanischer Hilfsmittel das Heben und Tragen von Gebinden minimieren.
<b>7.2</b>	<b>Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten</b>	
		Trocken, nicht zusammen mit Säuren und getrennt von Lebensmitteln lagern. Zutritt von Wasser und Feuchtigkeit vermeiden. Stets im Originalgebinde aufbewahren.
<b>7.3</b>	<b>Spezifische Endanwendungen</b>	
		Hinweise zur sicheren Verarbeitung enthält die mitgelieferte Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Abs. 7 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV).

# Bau- und ElektrikerGips

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



erstellt: 10.01.2007  
überarbeitet: 03.12.2014

Stand: 4

Seite 4/11

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1* Zu überwachende Parameter							
Bestandteil mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwert	CAS-Nr.	Art des Beurteilungswertes	Beurteilungswert [mg/m <sup>3</sup> ]	Spitzenbegrenzung [mg/m <sup>3</sup> ]		Herkunft	Überwachungsverfahren, z.B.
				8h	2 (II) 15min		
allgemeiner Staubgrenzwert	entfällt	AGW	1,25 (A) 10 (E)	2,5 (A) 20 (E)		TRGS 900 <sup>1</sup>	TRGS 402
Calciumsulfat	7778-18-9	AGW	8h 6 (A)			TRGS 900 <sup>1</sup>	IFA, Nr. 6068 (2003) "Alveolengängige Fraktion"

<sup>1</sup> Referenz (1)  
(A) = alveolengängige Staubfraktion  
(E) = einatembare Staubfraktion

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition	
8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Zur Verminderung der Staubeentwicklung sollten geschlossene Systeme (z.B. Silo mit Förderanlage), örtliche Absaugungen oder andere technische Steuerungseinrichtungen, z.B. Putzmaschinen oder Durchlaufmischer mit besonderer Zusatzausrüstung zur Stauberfassung, verwendet werden.
8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, z.B. persönliche Schutzausrüstung	Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und bei Arbeitende Hände und Gesicht waschen und ggf. duschen, um anhaftenden Staub zu entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Hautpflegemittel verwenden. Durchfeuchtete Handschuhe, Kleidung, Schuhe, Uhren usw. sofort ausziehen bzw. entfernen. Kleidung, Schuhe, Uhren usw. vor Wiederverwendung gründlich waschen bzw. reinigen. Allgemeine Informationen zur Benutzung von Schutzkleidung finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR 189.
Augen-/Gesichtsschutz	Bei Staubeentwicklung oder Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166 tragen (Augenduschen bereitstellen). Allgemeine Informationen zur Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR 192.
Hautschutz	Wasserdichte, abriebfeste Schutzhandschuhe mit CE-Kennzeichnung tragen. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen. Untersuchungen haben gezeigt, dass nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe (Schichtdicke ca. 0,15 mm) über einen Zeitraum von 480 min ausreichend Schutz bieten. Durchfeuchtete Handschuhe wechseln. Handschuhe zum Wechseln bereithalten. Allgemeine Informationen zur Benutzung von Schutzhandschuhen finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR 195. Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen. Falls Kontakt mit frischem Mörtel nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass kein frischer Mörtel von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangt. Hautschutzplan beachten. Insbesondere nach dem Arbeiten Hautpflegemittel verwenden.

# Bau- und ElektrikerGips

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



erstellt: 10.01.2007  
überarbeitet: 03.12.2014

Stand: 4

Seite 5/11

	Atemschutz	<p>Besteht die Gefahr einer Überschreitung der Expositionsgrenzwerte, z.B. beim offenen Hantieren mit dem pulverförmigen trockenen Produkt, so ist eine geeignete Atemschutzmaske zu verwenden:</p> <p><b>Anmischen und Umfüllen trockener Mörtel in offenen Systemen, z. B. händisches Anmischen, Aufgeben von Sackware in Putzmaschinen:</b> Die Einhaltung der Arbeitsgrenzwerte ist durch wirksame staubtechnische Maßnahmen, z.B. lokale Absaugeinrichtungen, sicherzustellen. Falls dies nicht möglich ist, sind partikelfiltrierende Halbmasken des Typs FFP2 (geprüft nach EN 149) zu verwenden.</p> <p><b>Händische Verarbeitung der gebrauchsfertigen Mörtel:</b> Kein Atemschutz erforderlich.</p> <p><b>Maschinelle Verarbeitung von Mörtel:</b> Kein Atemschutz erforderlich.</p> <p>Allgemeine Informationen zur Benutzung von Atemschutz finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR/GUV R 190. Eine Unterweisung der Mitarbeiter in der korrekten Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung ist erforderlich, um die erforderliche Wirksamkeit sicherzustellen.</p>
8.2.3	Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	<p>Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Restmengen verwenden oder sachgemäß entsorgen.</p> <p><b>Luft:</b> Einhaltung des Staubimmissionsgrenzwertes nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft).</p> <p><b>Wasser:</b> Produkt nicht in Gewässer gelangen lassen. Abwasser- und Grundwasserverordnungen sind zu beachten.</p> <p><b>Boden:</b> Einhaltung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.</p>

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Aggregatzustand: fest (pulvrig, körnig) Farbe: altweiß
Geruch	geruchlos
Geruchsschwelle	keine, da geruchlos
pH-Wert	bei 20 °C, gebrauchsfertig in Wasser angemischt: 6-8
Schmelz-/Gefrierpunkt	Nicht zutreffend.
Siedebeginn / Siedebereich	Nicht zutreffend.
Flammpunkt	Nicht zutreffend (Feststoff nicht entzündbar).
Verdampfungs- geschwindigkeit	Nicht zutreffend.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht zutreffend (Feststoff nicht entzündbar).
obere/untere Entzünd- barkeits- oder Explosi- onsgrenzen	Nicht zutreffend
Dampfdruck	Nicht zutreffend.
Dampfdichte	Nicht zutreffend.
Relative Dichte	Nicht zutreffend.
Schüttdichte	800-1000 kg/m <sup>3</sup> (20 °C)

# Bau- und ElektrikerGips

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



erstellt: 10.01.2007  
überarbeitet: 03.12.2014

Stand: 4

Seite 6/11

	Löslichkeit(en)	in Wasser: gering (bei 20 °C: ca. 2g/l bezogen auf Calciumsulfat)
	Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht zutreffend.
	Selbstentzündungstemperatur	Nicht zutreffend (Feststoff nicht entzündbar).
	Zersetzungstemperatur	Nicht zutreffend.
	Viskosität	Nicht zutreffend.
	explosive Eigenschaften	Nicht explosiv.
	oxidierende Eigenschaften	Nicht oxidierend.
<b>9.2</b>	<b>Sonstige Angaben</b>	Keine.

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

<b>10.1</b>	<b>Reaktivität</b>	Im Kontakt mit Wasser findet eine beabsichtigte Reaktion statt, bei der das Produkt erhärtet und eine feste Masse bildet, die nicht mit ihrer Umgebung reagiert.
<b>10.2</b>	<b>Chemische Stabilität</b>	Das Produkt ist stabil (sachgerechte und trockene Lagerung vorausgesetzt).
<b>10.3</b>	<b>Möglichkeit gefährlicher Reaktionen</b>	Keine gefährlichen Reaktionen (siehe auch Abschnitt 10.5).
<b>10.4</b>	<b>Zu vermeidende Bedingungen</b>	Wasserzutritt und Feuchtigkeit während der Lagerung vermeiden (das Gemisch reagiert mit Feuchtigkeit und erhärtet).
<b>10.5</b>	<b>Unverträgliche Materialien</b>	Keine bekannt.
<b>10.6</b>	<b>Gefährliche Zersetzungsprodukte</b>	Für das Gemisch sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

<b>11.1</b>	<b>Angaben zu toxikologischen Wirkungen</b>	Das Gemisch in seiner Gesamtheit wurde nicht toxikologisch untersucht. Die Angaben zu toxikologischen Wirkungen resultieren aus den entsprechenden Angaben für Calciumsulfat.
	Akute Toxizität	Aufgrund von Erfahrungen kann Calciumsulfat als nicht akut toxisch und nicht Reizend eingestuft werden.  dermal: Keine Daten verfügbar. inhalativ: Keine Daten verfügbar. oral: Keine Daten verfügbar.
	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Keine bekannt.
	Schwere Augenschädigung/-reizung	Keine bekannt.
	Sensibilisierung der Atemwege/ Haut	Keine bekannt.
	Keimzell-Mutagenität	Keine bekannt.
	Karzinogenität	Keine bekannt.
	Reproduktionstoxizität	Keine bekannt.
	Spezifische Zielorgantoxizität bei einmaliger Exposition	Keine bekannt.

**Bau- und ElektrikerGips**  
**Sicherheitsdatenblatt**  
 gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



erstellt: 10.01.2007  
 überarbeitet: 03.12.2014

Stand: 4

Seite 7/11

Spezifische Zielorgan-toxizität bei wiederholter Exposition	Keine Einstufung relevant.
Aspirationsgefahr	Keine Einstufung relevant.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

<b>12.1 Toxizität</b>		
Calciumsulfat	Akute/langfristige Toxizität bei Fischen	Keine bekannt.
	Akute/langfristige Toxizität bei wirbellosen Wasserorganismen	Keine bekannt.
	Akute/langfristige Toxizität für Wasserpflanzen	Keine bekannt.
	Akute/langfristige Toxizität für Mikroorganismen, z.B. Bakterien	Keine bekannt.
	Chemische Toxizität bei Wasserorganismen	Keine bekannt.
	Toxizität bei Bodenorganismen	Keine bekannt.
	Toxizität bei Pflanzen	Keine bekannt.
	Allgemeine Wirkung	Keine bekannt.
<b>12.2 Persistenz und Abbaubarkeit</b>		
	Nicht zutreffend.	
<b>12.3 Bioakkumulationspotenzial</b>		
	Keine Angaben verfügbar.	
<b>12.4 Mobilität im Boden:</b>		
	Keine Angaben verfügbar.	
<b>12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung</b>		
	Nicht zutreffend.	
<b>12.6 Andere schädliche Wirkungen</b>		
	Keine bekannt.	

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

<b>13.1 Verfahren der Abfallbehandlung</b>	
Ungebrauchte Restmengen des Produktes	Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Trocken aufnehmen, in gekennzeichneten Behältern lagern und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der maximalen Lagerungszeit weiterverwenden oder Restmengen unter Vermeidung jeglichen Hautkontaktes und Staubexposition mit Wasser mischen und nach Erhärtung gemäß den örtlichen und behördlichen Vorschriften entsorgen.
Feuchte Produkte und Produktschlämme	Feuchte Produkte und Produktschlämme aushärten lassen und nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung wie unter "Ausgehärtetes Produkt" beschrieben.
Ausgehärtetes Produkt	Ausgehärtetes Produkt unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Entsorgung des ausgehärteten Produkts gemäß AVV. z.B. 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

**Bau- und ElektrikerGips**  
**Sicherheitsdatenblatt**  
 gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



erstellt: 10.01.2007  
 überarbeitet: 03.12.2014

Stand: 4

Seite 8/11

Verpackungen	Verpackung vollständig entleeren und dem Recycling zuführen. Ansonsten Entsorgung der vollständig entleerten Verpackungen je nach Verpackungsart gemäß AVV. z.B. 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe 15 01 05 Verbundverpackungen
Abfallschlüssel nach AVV	Bei den angegebenen Abfallnummern handelt es sich lediglich um Beispiele. Die konkrete Abfallschlüsselnummer ist abhängig von der Herkunft und der Zusammensetzung des Abfalls. Die Zuordnung zu einem Abfallschlüssel hat in Abstimmung mit den zuständigen Behörden entsprechend den nationalen und regionalen Bestimmungen zu erfolgen.

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

	Kein Gefahrgut nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter ADR/RID, ADN, IMDG-Code, ICAO-TI, IATA-DGR.
<b>14.1 UN-Nummer</b>	Nicht zutreffend.
<b>14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>	Nicht zutreffend.
<b>14.3 Transportgefahrenklassen</b>	Nicht zutreffend.
<b>14.4 Verpackungsgruppe</b>	Nicht zutreffend.
<b>14.5 Umweltgefahren</b>	Nicht zutreffend.
<b>14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender</b>	Nicht zutreffend.
<b>14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code</b>	Nicht zutreffend.

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

<b>15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch</b>	
Relevante Verordnungen, Vorschriften und Gesetze	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)
Wassergefährdungsklasse (WGK)	WGK 1 (schwach wassergefährdend), Calciumsulfat Kenn-Nr. 325 gemäß VwVwS
Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbote	REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Relevante TRGS	TRGS 200, TRGS 402, TRGS 500, TRGS 510, TRGS 900
Relevante Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR) der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV)	BGR/GUV R 190 (Benutzung von Atemschutzgeräten) BGR 192 (Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz) BGR 189 (Benutzung von Schutzkleidung) BGR 195 (Benutzung von Schutzhandschuhen)
GISCODE	Keine Zuordnung.



# Bau- und ElektrikerGips

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



erstellt: 10.01.2007  
überarbeitet: 03.12.2014

Stand: 4

Seite 9/11

	VCI-Lagerklasse	Lagerklasse nach TRGS 510: Nicht zutreffend, da kein Gefahrstoff
<b>15.2</b>	<b>Stoffsicherheitsbeurteilung</b>	
		Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Änderungen gegenüber der Vorversion des Sicherheitsdatenblattes

\*Abschnitt 8.1 Zu überwachende Parameter

### Abkürzungen und Akronyme

ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR/RID	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route/European Agreements on the transport of Dangerous goods by Road/Railway Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV)
CAS	Chemical Abstracts Service internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
EN	Europäische Norm
GHS	Globally Harmonized System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals Global harmonisiertes System zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien
IBC-Code	International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations Internationalen Verband der Luftverkehrsgesellschaften-Vorschriften für gefährliche Güter
ICAO-TI	International Civil Aviation Organisation - Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air Internationale Zivilluftfahrt-Organisation-Technische Anweisungen für den sicheren Transport von gefährlichen Gütern in der Luft
IFA	Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
IMDG-Code	International agreement on the Maritime transport of Dangerous Good-Code
MARPOL	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen marine pollution( International Convention for the Prevention of Pollution From Ships)
MEASE	Metals estimation and assessment of substance exposure
NaCl	Natriumchlorid
NOEC	No observed effect concentration Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	Persistent, bioaccumulative and toxic persistent und sehr bioakkumulierbar

**Bau- und ElektrikerGips**  
**Sicherheitsdatenblatt**  
gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



erstellt: 10.01.2007  
überarbeitet: 03.12.2014

Stand: 4

Seite 10/11

REACH	Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Regulation (EC) No.1907/2006) Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Verordnung (EG) Nr.1907/2006)
RID	Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer
TRGS	Internationale Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
U.S.EPA	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VCI	United States Environmental Protection Agency
VOC	Verband der chemischen Industrie e.V. volatile organic compound
vPvB	flüchtige organische Substanzen very persistent, very bioaccumulative
VwVwS	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

#### Literaturangaben / Datenquellen

- (1) TRGS 900, Technische Regel für Gefahrstoffe „Arbeitsplatzgrenzwerte“, 2014
- (2) MEASE 1.02.01 Exposure assessment tool for metals and inorganic substances, EBRC Consulting GmbH für Eurometaux, 2010: <http://www.ebrc.de/ebrc/ebrc-mease.php>.
- (3) U.S. EPA, Short-term Methods for Estimating the Chronic Toxicity of Effluents and Receiving Waters to Freshwater Organisms, 3rd ed. EPA/600/7-91/002, Environmental Monitoring and Support Laboratory, U.S. EPA, Cincinnati, OH (1994a).
- (4) U.S. EPA, Methods for Measuring the Acute Toxicity of Effluents and Receiving Waters to Freshwater and Marine Organisms, 4th ed. EPA/600/4-90/027F, Environmental Monitoring and Support Laboratory, U.S. EPA, Cincinnati, OH (1993).
- (5) Environmental Impact of Construction and Repair Materials on Surface and Ground Waters. Summary of Methodology, Laboratory Results, and Model Development. NCHRP report 448, National Academy Press, Washington, D.C., 2001.

#### Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung

Die Bewertung erfolgte nach Artikel 6 Absatz 5 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

#### Wortlaut der R-Sätze, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und Sicherheitshinweise

##### Bezeichnung der besonderen Gefahren (R-Sätze)

entfallen

##### Sicherheitsratschläge (S-Sätze)

entfallen

##### Gefahrenhinweise (H-Hinweise)

entfallen

# Bau- und ElektrikerGips

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



baumit.com

erstellt: 10.01.2007  
überarbeitet: 03.12.2014

Stand: 4

Seite 11/11

### Sicherheitshinweise (P-Hinweise)

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

### Schulungshinweise

Zusätzliche Schulungen, die über die vorgeschriebene Unterweisung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen hinausgehen, sind nicht erforderlich.

### Ausschlussklausel

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Für weitere Informationen, siehe auch das technische Merkblatt bzw. das Produktdatenblatt.

Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

### Datenblatt ausstellender Bereich

Abteilung: Qualitätssicherung

### Ansprechpartner für technische Informationen

info@baumit.de